

über seine Tat geführt werden, und Ziel dieser Diskussionen muß sein, schon jetzt den Erziehungsprozeß einzuleiten und eine richtige, erzieherische Hauptverhandlung vorzubereiten. Die Anleitung des U-Organs durch den Staatsanwalt muß sich darauf konzentrieren, daß das Ermittlungsverfahren auf diese Weise über die Person des Täters, über sein Verhalten vor und nach der Tat sowie über die Folgen der Tat — auch soweit sie nicht materiellen Charakter haben — zuverlässige und objektive Beweismittel erbringt, die auch in der Anklageschrift anzubieten sind.

Die Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung sind natürlich nicht in allen Fällen anwendbar. Von den selbstverständlich ausgeschlossenen schweren Verbrechen abgesehen, gibt es auch sonst Fälle, in denen von der Möglichkeit betrieblicher Diskussionen gar nicht oder erst nach Abschluß des Verfahrens Gebrauch zu machen ist. Die betrieblichen Diskussionen sind auch nicht dazu da, einen leugnenden Beschuldigten zu überführen; ihn für schuldig zu erklären oder freizusprechen, das ist ausschließlich Sache des Gerichts.

Alle Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung sind in Übereinstimmung und Zusammenarbeit mit der Leitung der zuständigen Parteiorganisation des Betriebes durchzuführen. Die Durchsetzung des neuen Arbeitsstils muß damit anfangen, daß U-Organ und Staatsanwaltschaft gemeinschaftlich in den Kreisen und Bezirken bei den Organen der Partei der Arbeiterklasse und der Massenorganisationen Verständnis und Hilfe für die neue Arbeit erreichen, um dann Betrieb für Betrieb mit der Einführung der neuen Arbeitsmethoden zu beginnen. Es ist also gegenwärtig unzulässig, Strafsachen in das Ermittlungsverfahren zurückzuverweisen mit der Begründung, daß eine Diskussion im Betrieb noch nicht stattgefunden habe.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Überlegung, ob und in welchem Umfang es möglich ist, Handlungen von so geringer Gesellschaftgefährlichkeit, daß sie nicht mehr den Charakter eines Verbrechens haben, aus dem Kriminalstrafrecht herauszunehmen und sie als Ordnungswidrigkeiten oder Übertretungen in einem besonderen Gesetzbuch zu regeln und ihre Erledigung durch Maßnahmen gesellschaftlicher Erziehung anderen Organen zu übertragen⁷.

Walter Ulbricht hat auf dem 4. Plenum empfohlen zu prüfen, inwieweit Konfliktkommissionen zu Organen der Erziehung zur Einhaltung der Moralgesetze gemacht werden können⁸, und Chruschtschow hat auf dem XXI. Parteitag in seinen Ausführungen über den Staat anschaulich und überzeugend erläutert, welche Rolle die gesellschaftliche Erziehung in der Perspektive einnimmt⁹. Man müßte also untersuchen, inwieweit unsere Konfliktkommissionen für die Arbeiter ihrer Betriebe Organ der gesellschaftlichen Gerichtbarkeit werden und gegebenenfalls auch Angriffe gegen gesellschaftliches Eigentum mit Maßnahmen gesellschaftlicher Erziehung erledigen könnten. Da eine gesetzliche Regelung dieser Probleme nicht isoliert von den Arbeiten am Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs vorgenommen werden könnte, gilt es zunächst, die Fragen in breitem Umfang zu diskutieren. Dabei könnte es m. E. von Nutzen sein, in einigen Betrieben versuchsweise so zu verfahren, als ob es bereits eine gesetzliche Regelung gebe. Selbstverständlich müßten solche Versuche mit der Gesetzlichkeit absolut in Einklang stehen. So müßte z. B. sichergestellt werden, daß U-Organ und Staatsanwälte den Betriebskommissionen die größtmögliche Anleitung geben, und diese müßten alle Fälle, in denen sie von sich aus ein Verfahren einleiten, dem U-Organ mitteilen.

Ich würde es für richtig halten, wenn in die Zuständigkeit solcher Betriebskommissionen zunächst — von der strafrechtlichen Seite her gesehen — geringfügige Angriffe gegen Volkseigentum (Diebstahl, Unterschlagung, Sachbeschädigung, unbefugter Gebrauch

von Fahrzeugen) und persönliches Eigentum (Diebstahl unter Kollegen) fielen. Zu einem späteren Zeitpunkt könnte dann die Zuständigkeit evtl. auch auf andere leichte Straftaten, die im Zusammenhang mit der sozialistischen Moral stehen und sich im Betrieb abspielen, erweitert werden (z. B. Beleidigungen am Arbeitsplatz, leichte Körperverletzungen u. ä.).

Die Abgrenzung der Fälle, die der Kompetenz der Betriebskommissionen unterlägen, zu den Fällen, die gerichtlich zu verfolgen wären, müßte in erster Linie durch die Höhe des Schadens bzw. durch den Wert der entwendeten Sache bestimmt sein. (Ginge man bei einer künftigen gesetzlichen Regelung beispielsweise etwa von 100 DM aus, dann liegt — nach den bisherigen Erfahrungen — innerhalb dieser Grenze ein nicht unbeträchtlicher Teil der gegenwärtig von den Gerichten behandelten Fälle der Verletzung von Volkseigentum.) Aber auch andere Faktoren, z. B. die Unerziehbarkeit des Täters und die gesamten Umstände der Tat, müßten bei der Abgrenzung berücksichtigt werden.

Unter keinen Umständen dürften die Kommissionen für folgende Fälle zuständig sein:

a) Rückfall, also die Fälle, in denen zwei vorangegangene disziplinarische Maßnahmen nicht zur Erziehung des Täters geführt haben oder der Täter bereits gerichtlich vorbestraft ist;

b) erschwerende Tatumstände, wie Einbruch und ähnliche oder raffinierte Begehungsweisen, Häufung der betreffenden Handlung im Betrieb;

c) wenn ein komplizierter Sachverhalt vorliegt, insbesondere dann, wenn umfangreiche Beweiserhebungen oder Vernehmungen betriebsfremder Personen zur Klärung des Sachverhalts erforderlich sind;

d) wenn an dem Verstoß betriebsfremde Personen beteiligt sind.

Im übrigen sollte man der Betriebskommission zugestehen, die Sache dem Staatsanwalt vorzulegen, wenn sie der Ansicht ist, daß bei dem Täter disziplinarische Maßnahmen nicht ausreichen oder die Abgrenzung sonst Schwierigkeiten bereitet.

Da allgemein bekannt ist, daß sich in einigen Betrieben vor einiger Zeit spontan eine Art „Betriebsgerichtsbarkeit“ entwickelt hat, sollte zunächst eingehend untersucht werden:

a) Was ist auf diesem Gebiet bereits entstanden? (Dabei kann man sich zwar nicht auf zurückgebliebene Betriebe orientieren, jedoch sollten die dort zutage getretenen Erfahrungen für die Gesamteinschätzung nicht völlig außer Betracht bleiben.)

b) Welche Verstöße wurden in den Betrieben behandelt, und wie ist die Frage der Einbeziehung des Kollektivs gelöst worden?

c) In welchen Fällen und durch welche Maßnahmen wurde die beste erzieherische Wirkung erzielt?

Die weitere Entwicklung der gesellschaftlichen Erziehung darf keinesfalls der Spontaneität überlassen bleiben. Das zeigen auch die Erfahrungen der CSR.

*

Um den sozialistischen Arbeitsstil zu verbessern, hatte das Kollegium der Obersten Staatsanwaltschaft auf Grund von Empfehlungen der Leitung der Betriebsparteiorganisation der SED bereits im September beschlossen, neue Formen der Anleitung und Kontrolle einzuführen. Die neue Qualität in der Anleitung und Kontrolle besteht darin, daß die Anstrengungen, Kenntnisse und Fähigkeiten aller Fachabteilungen so zusammengefaßt, richtig koordiniert und auf eine Hauptaufgabe konzentriert werden (komplexe Arbeitsweise), daß sie sich völlig in Übereinstimmung mit den in der gesellschaftlichen Praxis vorhandenen Zusammenhängen befinden¹⁰.

Für die Staatsanwälte der Bezirke wird es zweckmäßig sein, gegenüber den Kreisen ähnliche Formen der Anleitung und Kontrolle zu entwickeln wie die Oberste Staatsanwaltschaft. In einigen Bezirken sind

io Die einzelnen Formen der Anleitung und Kontrolle hat Windisch in NJ 195« S. 839 ff. erläutert.

7 vgl. Benjamin, NJ 1959 S. 111; ferner Schüsseler, Gedanken zur künftigen Regelung des Ordnungsstrafrechts, NJ 1958 S. 688 ff. und S. 708 ff.

8 Walter Ulbricht, a. a. O., S. 64.

9 N. S. Chruschtschow, Über die Kontrollziffern für die Entwicklung der Volkswirtschaft in der UdSSR in den Jahren 1959 bis 1965, Berlin 1959, S. 128 ff.